

Wohl-verdientes

# Todtes-Urtheil/

Heute Donnerstag als den 4. Julii 1748.  
wird eine verheyrathe Manns-Persohn  
Nahmens

**Johann Adam B.**

35. Jahr alt /

Von Weißmann aus Francken gebürtig /  
Catholischer Religion /

Vor dem Schotten-Thor auf dasigen Raab-  
enstein zur gewöhnlichen Richtstatt geführt, und  
allda mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode  
hingerichtet werden.



Wienn / gedruckt bey Maria Eva Schilgin / 1748.



## Innhalt des Verbrechens dieses Delinquenten.

**I**n Willen selber schon ehehin Anno 1742. wegen eines in der Schuller-Strassen ausgeübt auf 194. fl. 12. fr. 3. pf. Endlich angeschlagenen Diebstahls auf frischer That ergriffen; Dann Anno 1743. wegen dreyen unterschiedlichen sich auf einmahl wider ihme Delinquenten geäußerten Diebstählen ( so in Geld- und Geldes-werth zusammen 2171. fl. 52. fr. betragen ) von 3. zu 3. Tagen / zur strengen Frage gezogen / folgendes 1747. wegen

gen auf sich geladenen Diebs-Verdacht mehrmahlen in gefängliche Haft gerathen / und das ersteremahl nemlichen Anno 1742. auf zwey Jahr lang / in allhiesigen Stadt-Graben / Anno 1743. aber ungehindert / der in verstockten Laugnen durch alle Gradus ausgestandenen Tortur auf 2. Jahr in ein Gränik-Hauß / und endlichen Anno 1747. auf drey Jahr in ein dergleichen Gränik-Orth nächer Hungarn in Band- und Eysen zur Arbeit verschafft: beynebens jedesmahl gegen Hinterlassung einer geschwohrnen Urphed des ganken Landes Oesterreich Unter- und ob der Enns / das andert- und drittemahl aber / aller Kayserl. und Königl. Teutschen Erb-Landen auf ewig verwisen worden / dahingegen weder Anno 1742. in dem allhiesigen Stadt-Graben / noch Anno 1747. in dem ihme angewisenen Hungarischen Grä-

Gränik = Orth die ihme andictirte Straff = Zeit  
ausgestanden / sondern seiner erst = andert = und  
dritten Urphed zu wider sich allhier wiederum  
meineydig in so lang eingefunden / und dem  
Stehlen überzeugter Massen in so lang nachge-  
zogen / biß selber als ein angewohnter Dieb /  
und dreyfach = meineydiges Urpheds = Brecher /  
lethhin verkundschaftet und in ge-  
fängliche Verhaftt gezogen  
worden.

